

<u>Förderbedingungen Marketing-Förderung für Unternehmerinnen und Unternehmer des</u> Salzburger Versand-, Internet und allgemeinen Handels (Stand 01/2025)

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel dieser Förderaktion ist es, die Investitionstätigkeit der Salzburger Betriebe in Werbeaktivitäten zu unterstützen. Die Salzburger Händler befinden sich in einem dauerhaften Entwicklungs- und Wandlungsprozess, der neue Werbemodelle und neue Vertriebskanäle miteinschließt. Gezielte Werbemaßnahmen leisten einen Beitrag, Salzburger Betriebe sichtbar zu machen und die jeweiligen Vertriebskanäle am Laufenden zu halten und fördern Nachhaltigkeit und Regionalität.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderwerber muss zum Zeitpunkt der Maßnahme über eine aktive Mitgliedschaft im Salzburger Landesgremium des Versand-, Internet und allgemeinen Handels (Fachgruppe 318) sowie laut GISA- und Firmenbuchauszug über einen aktuellen Betriebsstandort im Bundesland Salzburg verfügen.
- (2) Die Fachgruppenmitgliedschaft muss zuvor bereits sechs Monate bestanden haben und darüber hinaus mindestens ein Jahr andauern.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Als ausgewählte förderfähige Maßnahmen im Sinne von §1 gelten insbesondere:
 - 1. Inserate in Printmedien,
 - 2. Schaltungen in Radio und TV,
 - 3. Social-Media-Aktivitäten,
 - 4. Mailings und Postgebühren für Mailings,
 - 5. Werbeartikel mit Ihrem Firmenaufdruck,
 - 6. Büroartikel mit Firmenaufdruck,
 - 7. Flyer, Plakate, Beachflags,
 - 8. Kleidung mit Firmenlogo
 - 9. ...
- (2) Diese Aufzählung ist rein demonstrativ. Über weitere Maßnahmen muss jedoch vor Förderzusage mit dem Landesgremium Rücksprache gehalten werden, um verbindlich abzuklären, ob die individuelle Maßnahme die Zielsetzung unserer Förderung gemäß § 1 erfüllt.

§ 4 Förderhöhe und Förderzeitraum

(1) Die Höhe der Förderung beträgt 300,00 Euro und kann von 1.1.2025 bis 15.12.2025 bzw. längstens bis zum Ausschöpfen des Gesamtbudgets in Höhe von 30.000,00 Euro beantragt werden.



- (2) Pro Salzburger Unternehmen bzw. Firmenverbund kann dieser Betrag maximal einmal im Jahr 2025 ausbezahlt werden.
- (3) Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen den Antragstellern tatsächlich erwachsen sein. Kosten, welche die Antragsteller nicht selbst bezahlt haben (zB. wenn ein Betrieb eine Rechnung mit sich selbst abschließt Selbstkontrahieren), sind nicht förderfähig.
- (4) Das Landesgremium stellt im Jahr 2025 Fördermittel in Höhe von 30.000,00 Euro zur Verfügung. Entscheidend für die Mittelvergabe ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrags. Es gilt das "first come, first serve" Prinzip.

§ 5 Förderabwicklung

- (1) Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem dafür notwendigen digitalen Antrag folgende Unterlagen an Einternethandel@wks.at anzuschließen: Formaler Förderantrag, Rechnung und Zahlungsbeleg.
- (2) Anträge auf Förderung können für Kosten gestellt werden, die dem Förderwerber ab 1.1.2025 erwachsen sind, das heißt es können Rechnungen mit Rechnungsdatum ab 1.1.2025 eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt per E-Mail an internethandel@wks.at und muss längstens nach drei Monaten nach Antragstellung mit dem Zahlungsbeleg eingereicht werden. Als absolutes Ende der Einreichfrist wird 15. Dezember 2025 festgelegt.
- (3) Es können mehrere Rechnungen für verschiedene Marketingmaßnahmen eingereicht werden. Sollte(n) sich die Summe(n) der gewählten Maßnahme(n) unter dem Betrag von 300,00 Euro befinden, ist eine Gegenverrechnung und Auszahlung der restlichen Summe ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen bzw. im Zweifel weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
- (5) Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt. Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten.
- (6) Eine Förderungszusage gilt als widerrufen, wenn bis zum Ende der Frist im betreffenden Kalenderjahr keine Förderungsauszahlung möglich war.



(7) Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten und der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

§ 6 Förderungsauszahlung

(1) Die Förderung wird nach Absolvierung, Bestätigung und Bezahlung der förderwürdigen Maßnahme im Nachhinein in einem Gesamtbetrag an die bekanntgemachte Bankverbindung angewiesen. Der Antragsteller hat daher längstens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert die notwendigen Unterlagen zu übermitteln, damit die Auszahlung veranlasst werden kann.

§ 7 Verpflichtungen der Förderwerber

- (1) Mit dem Antrag ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
 - 1. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird,
 - 2. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
 - 3. die Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich zurückzuzahlen sind,
 - 4. der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen.